

## Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der SimonsVoss Technologies AG

**Bitte beachten Sie: Um den hohen Qualitätsstandard unserer Produkte zu bewahren ist es unzulässig, SimonsVoss-Türknäufe durch andere Produkte zu ersetzen, die Marke SimonsVoss von SimonsVoss-Produkten zu entfernen, zu überdecken oder eine weitere Marke auf Simons-Voss Produkten anzubringen.**

### 1. Anwendbarkeit der Bedingungen

- 1.1. Diese allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen („Bedingungen“) gelten für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen, (einschließlich Beratungsleistungen) der SimonsVoss AG (nachfolgend „SV“).
- 1.2. Es gelten ausschließlich die Bedingungen von SV. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen, insbesondere Einkaufs-, Geschäfts- und Zahlungsbedingungen des Kunden werden von SV nicht anerkannt, auch wenn SV diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn SV Lieferungen oder sonstige Leistungen vorbehaltlos ausführt.
- 1.3. SV-Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

### 2. Vertragsabschluss

- 2.1. SV-Angebote sind stets freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung von SV zustande.
- 2.2. Die Bestellung eines Kunden erlischt, wenn sie nicht innerhalb von 3 Wochen nach Eingang bei SV durch SV schriftlich bestätigt wird.
- 2.3. Alle vertraglichen Vereinbarungen, die zwischen SV und dem Kunden getroffen werden, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich niedergelegt sind.
- 2.4. Angaben von SV in öffentlichen Äußerungen, Prospekten und der Werbung geben Annäherungswerte wieder. Sie sind für SV unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Nach Vertragsschluss notwendig werdende, von SV nicht wider Treu und Glauben herbeigeführte Änderungen aufgrund der technischen Weiterentwicklung bleiben vorbehalten, soweit diese dem Kunden zumutbar sind.

### 3. Zurverfügungstellung von Unterlagen, Eigentumsrechte

- 3.1. An Abbildungen, Kalkulationen, Berechnungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält SV sich Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Sie dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von SV nicht zugänglich gemacht werden und sind diesen gegenüber geheim zu halten. Sie sind ausschließlich für die im Vertrag vorgesehenen Zwecke zu verwenden; nach Abwicklung des Vertrages sind sie SV unaufgefordert zurückzugeben.
- 3.2. Der Kunde haftet für die Richtigkeit der von ihm zu liefernden Unterlagen, wie insbesondere Zeichnungen, Muster und Schließplanvorgaben. Bei nicht rechtzeitiger oder unvollständiger Zurverfügungstellung von Unterlagen durch den Kunden, behält sich SV die Einrede des nicht erfüllten Vertrags und sonstige Rechte vor.
- 3.3. Werden bei der Anfertigung der Ware nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben des Kunden Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt der Kunde SV von sämtlichen Ansprüchen schadlos.

### 4. Lieferung/Lieferfristen/Liefertermine

- 4.1. Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist die Auftragsbestätigung von SV maßgebend.
- 4.2. SV ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit die Liefermöglichkeiten von SV nur solche zulassen und die Teillieferung für den Kunden zumutbar ist. Teillieferungen werden getrennt in Rechnung gestellt und unabhängig von der noch ausstehenden Lieferung zur Zahlung fällig.
- 4.3. Lieferfristen oder Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart sind. Lieferfristen beginnen mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung. Liefertermine oder Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt das Werk/Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt worden ist. Bei nachträglich vereinbarten Änderungen des Auftrags verlängert oder verschiebt sich die Lieferfrist bzw. der Liefertermin entsprechend.
- 4.4. Die Lieferfrist oder der Liefertermin wird insbesondere um die Dauer der Verzögerung verlängert bzw. verschoben,
  - wenn SV die für die Ausführung der Bestellung benötigten Angaben nicht rechtzeitig zugehen;

- wenn SV an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt höherer Gewalt, Streik, Krieg, Naturkatastrophen oder gleichartiger Gründe gehindert wird – gleichgültig, ob im eigenen Werk oder bei deren Vorlieferanten eingetreten – die SV trotz Anwendung aller gebotenen Sorgfalt nicht abwenden konnte, insbesondere behördliche Maßnahmen, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Hilfsstoffe, Halb- oder Fertigfabrikate, Energieversorgungsschwierigkeiten. Wird durch die vorgenannten Ereignisse die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird SV von der Lieferverpflichtung frei. SV ist in diesen Fällen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Ereignisse während des Lieferverzuges entstehen. Das Vorliegen vorgenannter Ereignisse teilt SV dem Kunden unverzüglich mit.

- 4.5. SV ist bei ausbleibender, nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 4.6. Der Kunde kann zwei Wochen nach Überschreitung eines Liefertermins oder einer Lieferfrist SV schriftlich auffordern, binnen einer Nachfrist von zwei Wochen zu liefern. Sollte die Lieferung nicht innerhalb dieser Nachfrist erfolgen, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.7. Dauert eine Lieferverzögerung länger als 3 Monate oder wird die Vertragsdurchführung aus Gründen, die SV nicht zu vertreten hat, unmöglich, sind die Parteien verpflichtet, die Konditionen des Vertrages nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung der geänderten Umstände neu zu verhandeln. Können sich die Parteien nicht innerhalb einer angemessenen Frist auf einen für beide Seiten zufriedenstellenden neuen Vertrag einigen, ist SV ohne weitere Friststellung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 4.8. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist SV berechtigt, den SV entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Soweit die Voraussetzungen von Satz 1 vorliegen, geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Schuldner- oder Annahmeverzug gerät.

### 5. Gefahrübergang/Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Lieferungen von SV ist der Ort, an dem sich die versandbereite Ware befindet. Sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders angegeben, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Nutzen und Gefahr gehen – unabhängig von Art und Form der Lieferung - auf den Kunden über, wenn die Ware das Werk oder Lager von SV verlässt oder wenn dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.

### 6. Verpackung und Transport

- 6.1. Der Versand der Ware erfolgt durch einen Verkehrsträger nach Wahl von SV. SV ist nicht verpflichtet, eine Transportversicherung abzuschließen. Sofern der Kunde eine Transportversicherung wünscht, wird SV für die Lieferung eine solche abschließen. Der Kunde hat die hierdurch anfallenden Kosten zu tragen.
- 6.2. Verlangt der Kunde einen Abliefernachweis, so trägt er bei nachweislichem Wareneingang die Kosten des Nachweises, mindestens jedoch eine Pauschale von Euro 30,00.
- 6.3. Transport- und alle sonstigen Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Kunde ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

### 7. Mängelrüge und Gewährleistung

- 7.1. Der Kunde hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen zu untersuchen (§ 377 HGB), insbesondere auf Menge und vereinbarte Beschaffenheit. Beanstandungen von Mängeln werden nur dann berücksichtigt, wenn sie innerhalb von 10 Tagen nach Empfangsbestätigung oder nach Erkennbarwerden durch schriftliche Anzeige an SV gerügt werden. Fehlerhafte Ware ist SV versandkostenfrei einzusenden oder vorzulegen.
- 7.2. Liegt ein Mangel vor, so hat SV die Wahl, den Mangel zu beseitigen oder gegen Rücksendung der beanstandeten Ware eine Ersatzlieferung vorzunehmen.
- 7.3. In der bloßen Durchführung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung liegt kein Anerkenntnis des Bestehens des Mangels. Soweit durch die Nacherfüllung die Verjährung neu beginnt, gilt dies nur für das mangelhafte Produkt, nicht für die gesamte übrige Anlage.

- 7.4. Wenn der Mangel nicht beseitigt werden kann oder für den Kunden weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar sind oder die Ersatzlieferung fehlschlägt, ist der Kunde nach eigener Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine angemessene Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche bleiben nach Maßgabe von Ziff. 8 unberührt.
- 7.5. Ansprüche wegen eines Mangels bestehen nicht bei natürlichem Verschleiß, sowie bei Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Montage durch den Kunden, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, elektronischer oder elektrischer Einflüsse oder gleichartiger Tatbestände entstehen.
- 7.6. Alle Ansprüche wegen eines Mangels verjähren nach zwei Jahren ab Lieferung.
- 7.7. Bei Lohnarbeit und Galvanisierung von Ware übernimmt SV keine Haftung für die Qualität des Materials und dessen Eignung zur Bearbeitung.

## 8. Haftungsbegrenzung

- 8.1. Die Haftung von SV – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist ausgeschlossen. SV haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch SV, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, deren Erfüllung dem Vertrag sein Gepräge geben und auf die der Kunde vertrauen darf) haftet SV auch bei einfacher Fahrlässigkeit. In diesem Fall ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
- 8.2. Die Haftung von SV bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bleiben unberührt.

## 9. Preise

- 9.1. Alle Preise sind bindend und gelten ab Werk bzw. ab Lager zuzüglich der am Tage der Berechnung gültigen Umsatzsteuer und sonstiger Nebenkosten, wie Kosten für Verpackung, Transport, Montage etc.
- 9.2. Die Preise gelten 2 Monate ab Auftragsbestätigung. Bei Vereinbarung einer Lieferfrist von mehr als zwei Monaten behält sich SV vor, zwischenzeitlich für die Beschaffung, Herstellung, Lieferung, Montage o. ä. eingetretene Kostensteigerungen, einschließlich der durch Gesetzesänderungen bedingten (z. B. Erhöhung der Umsatzsteuer), durch Preisänderungen in entsprechendem Umfang an den Kunden weiterzugeben.

## 10. Zahlungsbedingungen

- 10.1. Wenn nicht anders vereinbart, sind alle Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne irgendwelche Abzüge zu begleichen. Der Kunde gerät in Verzug, wenn fällige Zahlungen nicht spätestens 30 Tage nach Zugang einer Rechnung oder einer gleichartigen Zahlungsaufforderung beglichen werden. Sofern Zahlungsbedingungen aus innerhalb der letzten beiden Jahre getätigten Geschäften von Seiten des Kunden nicht eingehalten worden sind, ist SV berechtigt, den Kunden nur gegen Nachnahme oder Vorauskasse zu beliefern.
- 10.2. Wechsel werden nur nach Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Alle damit in Zusammenhang stehenden Kosten, insbesondere Einziehungs- und Diskontspesen, gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig. Wechsel werden ohne Gewähr für richtiges Vorlegen und Protest angenommen. SV behält sich die Ablehnung von Wechseln ausdrücklich vor. Sonstige Zahlungsanweisungen und Schecks werden von SV grundsätzlich angenommen.
- 10.3. Bei Zahlungsverzug – auch im Falle der Stundung – sind Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen, mindestens jedoch 10 %. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
- 10.4. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch SV anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und nicht bestritten ist. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen SV im gesetzlichen Umfang zu.
- 10.5. Alle Forderungen von SV werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder SV im nachhinein Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners zu mindern. SV ist dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen. Sind Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch bei

Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, kann SV vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt SV unbenommen.

## 11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung – bei Zahlung durch Scheck oder Wechsel bis zur Einlösung – sämtlicher SV aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehenden Forderungen Eigentum von SV (Vorbehaltsware).
- 11.2. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muß der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 11.3. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde für SV vor, ohne daß SV hieraus Verpflichtungen entstehenden Forderungen gegen seine Kunden im Werte der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inkl. MwSt) mit allen Nebenrechten ab.
- 11.4. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde für SV vor, ohne daß SV hieraus Verpflichtungen erwachsen. Erfolgt eine Verarbeitung mit anderen, ebenfalls unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren, erwirbt SV Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des zwischen SV und dem Kunden vereinbarten Kaufpreises (Rechnungsbetrag inkl. MwSt) zu dem entsprechenden Kaufpreis für die anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- 11.5. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen untrennbar vermischt, erwirbt SV Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inkl. MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde SV anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Eigentum für SV.
- 11.6. Der Kunde tritt an SV die Forderungen zur Sicherung der Forderungen von SV gegen den Kunden ab, die durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück erwachsen.
- 11.7. Der Kunde ist verpflichtet, SV unverzüglich Zugriffe auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware und die SV abgetretenen Rechte schriftlich anzuzeigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, SV die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß §§ 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den SV entstandenen Ausfall.
- 11.8. SV ist berechtigt, jederzeit Herausgabe der im Eigentum oder Miteigentum von SV stehenden Gegenstände zu verlangen falls SV die Erfüllung der Forderungen durch den Kunden gefährdet erscheint oder wenn er gegen die ihm obliegenden Verpflichtungen verstößt. In der Zurücknahme der Ware durch SV liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn SV hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch SV liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. SV ist nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 11.9. Der Kunde ist verpflichtet, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen und sämtliche gesetzlich erforderlichen Dokumente auszustellen, damit der Eigentumsvorbehalt wirksam wird oder sonstige Sicherheit zugunsten von SV bestellt wird bzw. erhalten bleibt.
- 11.10. Übersteigt der realisierbare Wert der SV gestellten Sicherheiten den Wert der zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % wird SV auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach Wahl von SV in dem Umfange freigeben, in dem der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

## 12. Pauschalierter Schadenersatz

- 12.1. Im Falle der Nichterfüllung des Vertrages durch den Kunden hat dieser, unbeschadet weiterer Ansprüche seitens SV, eine Schadenspauschale in Höhe von 20 % des vereinbarten Preises zu zahlen. Die Schadenersatzzahlung ist entsprechend höher oder niedriger, wenn SV einen höheren Schaden oder der Kunde einen niedrigeren Schaden nachweist.
- 12.2. Für nach den Wünschen des Kunden hergestellte Ware hat SV in jedem Fall Anspruch auf Ersatz des vollen Schadens.

### **13. Teilnichtigkeit**

Sollte eine Bestimmung in diesen Bedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen dieser Bedingungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Unwirksame Bestandteile sind durch Vereinbarungen zu ersetzen, die dem Vertragswillen der Parteien entsprechen.

### **14. Anwendbares Recht, Auslegung und Gerichtsstand**

- 14.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen SV und dem Kunden, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, mögen sie auf vertraglicher, deliktischer oder sonstiger gesetzlicher Grundlage beruhen, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 14.2. Dieser Vertrag und diese Bedingungen sind in jeder Hinsicht in Übereinstimmung mit dem materiellen deutschen Recht zu interpretieren. Maßgebend für die Auslegung, Anwendung und Interpretation dieser Bedingungen ist ausschließlich die deutsche Fassung.
- 14.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen SV und dem Kunden, auch für Scheck- und Wechselklagen, ist München. SV ist jedoch berechtigt, den Kunden an dessen Geschäftssitz zu verklagen.
- 14.4. SV und der Kunde sind damit einverstanden, soweit der Kunde keinen Sitz in Deutschland hat, dass Zustellungen einer Klageschrift jeweils per Einschreiben oder auf anderem Wege in Übereinstimmung mit dem gültigen Recht erfolgt. Jede Partei verpflichtet sich bei einer solchen Zustellung in keiner Angelegenheit, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag und diesen Bedingungen steht, Einwände bezüglich der Zuständigkeit des Gerichts zu erheben.